



Informationen zu eingeschränkten Dienstaufträgen

I. Wozu eingeschränkte Dienstaufträge?

Das Angebot eingeschränkter Dienstaufträge kommt den Wünschen vieler Pfarrerrinnen und Pfarrer entgegen. Auch bleiben dadurch Pfarrstellen erhalten, die andernfalls aufgehoben werden müssten.

II. Welche Möglichkeiten gibt es?

1. Ernennung auf eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag
§ 71 PfdG.EKD i.V.m. § 24 WürttPFG (RS 440/441)
2. Vorübergehende Reduzierung des Dienstauftrags
§ 71 PfdG.EKD i.V.m. § 25 WürttPFG (RS 440/441)
3. Gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar
§ 79 PfdG.EKD i.V.m. § 30 WürttPFG (RS 440/441)
4. Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle ("Stellenteilung")
§ 79 PfdG.EKD i.V.m. § 31 WürttPFG (RS 440/441)
5. Sabbatzeit
§ 71 PfdG.EKD i.V.m. § 26 WürttPFG (RS 440/441))
6. Eingeschränkter Dienstauftrag im unständigen Dienst im Pfarramt
§ 71 PfdG.EKD i.V.m. § 23 Absatz 3 WürttPFG (RS 440/441)
7. Herabsetzung und Erlass von Unterrichtsaufträgen
§ 2 Absatz 1 und Absatz 5 Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen (RS 480)

Weitere Arten eingeschränkter Dienstaufträge stellen keine Normalfälle dar oder kommen nicht (mehr) in Betracht: Wartestandsbeauftragungen, Übergangsdienstaufträge, Dienstaufträge auf beweglichen Pfarrstellen, Ruhestandsbeauftragungen.

III. Rechtsgrundlagen

Eine umfassende Darstellung der aufgezeigten Möglichkeiten, die auf alle Einzelheiten einginge, würde zu umfangreich werden und könnte kaum auf aktuellem Stand gehalten werden. Im Folgenden deshalb nur die wichtigsten Bestimmungen zum Stand Anfang 2013.

1. Ernennung auf eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag

§ 71 PfdG.EKD i.V.m. § 24 WürttPFG (RS 440/441)

(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer kann auf ihren oder seinen Antrag oder mit ihrer bzw. seiner Zustimmung ein eingeschränkter Dienstauftrag in der Weise erteilt werden, dass sie Inhaberin oder er Inhaber einer der für den eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehenen Pfarrstelle wird. Es kommen nur Pfarrstellen in Betracht, bei denen der Umfang der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme deutlich unter der durchschnittlichen dienstlichen Inanspruchnahme einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit vollem Dienstauftrag bleibt.

(2) Die hierfür vorgesehenen Pfarrstellen und die Möglichkeiten der Einschränkung des Dienstauftrags werden durch Verordnung bestimmt.

Pfarrerinnen und Pfarrern, die verpflichtet sind in ihrem Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein (z. B. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer), haben unabhängig vom Umfang ihres Dienstauftrags Anspruch auf freie Dienstwohnung.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich die Kirchengemeinde jedoch von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung stellen zu müssen, befreien lassen (§19 Absatz 4 PfbesG, RS 550). Wird die Befreiung ausgesprochen, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin Anspruch auf unvermindertes Grundgehalt (dieses wird aber entsprechend der Einschränkung des Dienstauftrags gekürzt); er oder sie hat für die Wohnung selber zu sorgen.

Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Anspruch auf freie Dienstwohnung, so vermindert sich das Grundgehalt um den Dienstwohnungsausgleich.

Zum Dienstwohnungsanspruch und zu besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen bitte im Referat 3.1 des Oberkirchenrats (DW -129) nachfragen.

Weitere Regelungen siehe Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag.

Weiter ist beim Oberkirchenrat (www.service.elk-wue.de/merkblaetter/planung-einsatz-verwaltung-pfarrdienst) eine Handreichung hierzu erhältlich.

2. Vorübergehende Reduzierung des Dienstauftrags

§ 71 PfdG.EKD i.V.m. § 25 WürttPFG (RS 440/441)

(1) Der Dienstauftrag einer ständigen Pfarrerin oder eines ständigen Pfarrers mit uneingeschränktem Dienstauftrag kann auf dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums um 25 v. H. oder um 50 v. H. der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme bis zur Dauer von drei Jahren reduziert werden. Die Mindestzeit beträgt zwei Jahre; Verlängerung ist möglich. Sie soll mindestens sechs Monate vorher beantragt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers die Reduzierung des Dienstauftrags vorzeitig beenden.

Zum Dienstwohnungsanspruch und zu besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen bitte im Referat 3.1 des Oberkirchenrats (DW -129) nachfragen.

Die vorübergehende Reduzierung des Dienstauftrags wird beim Oberkirchenrat beantragt. Sinnvollerweise wird sie zuvor mit dem Kirchengemeinderat besprochen. Zur Regelung der Stellvertretung ist das Dekanatamt einzubeziehen. Daraufhin wird vom Oberkirchenrat das Besetzungsgremium einberufen.

3. Gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar

§ 79 PfdG.EKD i.V.m. § 30 WürttPFG (RS 440/441)

(1) Soll ein Theologenehepaar mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden, so kann es, wenn beide Ehegatten die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf diese Stelle ernannt werden. Jedem Ehegatten ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur einer der Ehegatten die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für den anderen Ehegatten gilt § 23 Absatz 3 WürttPFG entsprechend. Ist einer der Ehegatten schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

gremiums, Regelungen nach Absatz 2 nach Anhörung des Kirchengemeinderates widerrufen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse erforderlich ist. Endet das Dienstverhältnis eines der Ehegatten, so ist damit die gemeinsame Versehung des Dienstauftrages für beide Ehegatten beendet. § 28 Absatz 2 und 3 Satz 1 WürttPFG gilt entsprechend.

(2) Die Dienstaufträge beider Ehegatten gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jeden Ehegatten gesondert festzulegen.

(4) Die Besoldung und die Gewährung von Nebenleistungen entsprechen der Einschränkung der Dienstaufträge nach Absatz 2 Satz 1. Dies gilt nicht für den Auslagenersatz und für die bei einem Dienstunfall zustehenden Leistungen. Tritt durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 hinsichtlich der Beihilfegewährung ein Nachteil ein, der nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann (Ansprüche gegen eine gesetzliche Krankenkasse, Ersatzkasse oder berufsständische Einrichtung), so werden auf Antrag die notwendigen Mehrkosten für eine private Krankheitsvorsorge gewährt.

3) Regelungen nach Absatz 1 können vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Besetzungs-

Jeder Ehepartner ist verpflichtet, während des Erziehungsurlaubs des anderen den vollen Dienstauftrag zu versehen. Er bzw. sie hat dann Anspruch auf volle Dienstbezüge (§ 7 Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht; RS 545).

Für die Bewerbung auf eine Pfarrstelle gelten § 2 Absatz 4a Pfarrstellenbesetzungsgesetz und Nr. 7 d Ausführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz (RS 80/81).

Für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode gelten § 11 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung (RS 50/51) und § 3 Absatz 2 letzter Satz Kirchenbezirksordnung (RS 60/61).

Zu Urlaub und Stellvertretung siehe Nr. 16.4 und Nr. 16.5 Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung.

4. Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle ("Stellenteilung")

§ 79 PfdG.EKD i.V.m. § 31 WürttPFG

(1) Beantragt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zusammen mit einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu werden, so können sie, wenn beide Stellenpartnerinnen oder Stellenpartner die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf die Stelle ernannt werden. Jeder Stellenpartnerin bzw. jedem Stellenpartner ist eine Urkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur eine bzw. einer der Stellenpartner die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann sie oder er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für die andere Stellenpartnerin bzw. den anderen Stellenpartner gilt § 23 Absatz 3 WürttPFG entsprechend. Ist einer der Stellenpartnerinnen oder der Stellenpartner schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihr oder ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jede Stellenpartnerin bzw. jeden Stellenpartner gesondert festzulegen. Die Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. § 10 Absatz 2 WürttPFG gilt entsprechend.

(3) Wird einem der Stellenpartnerinnen bzw. der Stellenpartner aufgrund ihrer bzw. seiner Bewerbung oder mit ihre bzw. seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder endet das Dienstverhältnis einer Stellenpartnerin bzw. eines Stellenpartners, so ist die Übertragung an die Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner nach Absatz 1

beiden gegenüber aufgehoben. Wird die verbleibende Stellenpartnerin bzw. der verbleibende Stellenpartner nicht auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für die Nachfolgerin oder den Nachfolger bzw. die Nachfolgerinnen oder Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse der verbleibenden Stellenpartnerin bzw. des verbleibenden Stellenpartners Rücksicht zu nehmen.

(4) Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste auf der Pfarrstelle durch die Stellenpartnerinnen bzw. die Stellenpartner im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so hebt der Oberkirchenrat die Übertragung nach Anhörung des Besetzungsgremiums auf.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 28 Absatz 2 WürttPFG entsprechend.

(6) Im Falle des Absatz 1 werden die Bewerberinnen bzw. die Bewerber gemeinsam in ihr Amt eingeführt.

(7) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrern versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach Absatz 2, welche bzw. welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Die bzw. der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Sie oder er bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirkssynodalen unberücksichtigt.

(8) Für die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen oder Pfarrern in der Bezirkssynode gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.

5. Sabbatzeit

§ 71 PfdG.EKD i.V.m. § 26 WürttPFG (RS 440/441)

(1) Einer ständigen Pfarrerin oder einem ständigen Pfarrer kann auf deren bzw. dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums ein eingeschränkter Dienstauftrag in der Weise erteilt

werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer für den Zeitraum von dreieinhalb Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf der dreieinhalb Jahre erfolgt eine

Freistellung vom Dienst für die Dauer eines halben Jahres. Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums die Freistellung auch zu einem früheren Zeitpunkt gewähren. Die Freistellung führt nicht zum Verlust der Pfarrstelle.

(2) Während des Gesamtzeitraums von vier Jahren erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer 87,5 v.H. der jeweils zustehenden Dienstbezüge.

Zum Dienstwohnungsanspruch und zu besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen bitte im Referat 3.1 des Oberkirchenrats (DW -129) nachfragen.

Die Sabbatzeit wird beim Oberkirchenrat beantragt. Sinnvollerweise wird dies zuvor mit Kirchengemeinderat und Dekanatamt (Möglichkeiten zur Stellvertretung) besprochen. Daraufhin wird vom Oberkirchenrat das Besetzungsgremium einberufen.

6. Einschränkung des Dienstauftrags im unständigen Dienst im Pfarramt

§ 71 PfdG.EKD i.V.m. § 23 Absatz 3 WürttPFG (RS 440/441)

(3) Einer unständigen Pfarrerin oder einem unständigen Pfarrer im Pfarramt kann im unständigen Dienst auf ihren bzw. seinen Antrag oder mit ihrer bzw. seiner Zustimmung ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung des eingeschränkten Dienstauftrags werden die einbehaltenen Dienstbezüge weder an die Pfarrerin oder den Pfarrer noch an seine Hinterbliebenen ausgezahlt.

(2) Der Dienstauftrag ist in der Regel so zu bemessen, dass die Inanspruchnahme der Pfarrerin oder des Pfarrers mindestens halb so groß ist wie bei einem vollen Dienstauftrag. Ausnahmen von dieser Regel sind im Gemeindepfarrdienst nicht möglich.

Ein Amtszimmer wird von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt.

7. Herabsetzung und Erlass von Unterrichtsaufträgen

§ 2 Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen (RS 480)

(1) Das Dekanatamt (Schuldekan in Abstimmung mit dem Dekan) kann auf Antrag eines Pfarrers seinen Unterrichtsauftrag ... 2. aus persönlichen Gründen herabsetzen oder erlassen. Die Entscheidung wird jeweils für ein Schuljahr getroffen. Der Antrag und die Entscheidung ist jeweils zum Ende eines Schuljahres zurücknehmbar. Wird dem Antrag nicht stattgegeben oder eine bisherige Entscheidung vom Dekanatamt zurückgenommen, so ist dem Antragsteller hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen.

(5) Die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht kann aus persönlichen Gründen in begründeten Fällen herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag ist vor Beginn des Schuljahres, in der Regel bis zum 1. April, auf dem Dienstweg für ein Schuljahr beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Die Dienstbezüge vermindern sich entsprechend (vgl. § 4 Pfarrbesoldungsgesetz), falls die Befreiung nicht wegen nachweisbarer gesundheitlicher Beeinträchtigungen aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses durch den Oberkirchenrat erfolgt ist; im Ausnahmefall kann auch ein fachärztliches Zeugnis als Nachweis anerkannt werden.

Der Dienstauftragsumfang verringert sich für jede nicht erteilte Wochenstunde um 3 %. Die Dienstbezüge vermindern sich entsprechend. Das gilt nicht, wenn dies aus Krankheits- oder Altersgründen erfolgt (§ 4 Pfarrbesoldungsgesetz, RS 550).

IV. Weiteres

1. Dienstbezüge

§ 3 Pfarrbesoldungsgesetz (RS 550)

(1) Bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag vermindern sich die Dienstbezüge in dem Verhältnis, in welchem die dienstliche Inanspruchnahme zur Inanspruchnahme einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit vollem Dienstauftrag steht.

(2) Bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt mit eingeschränktem Dienstauftrag vermindern sich die Dienstbezüge nicht unter 50 v.H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1.

2. Ruhegehaltsfähige Dienstzeit

§ 5 Pfarrerversorgungsgesetz (RS 560)

(3) Dienstzeiten mit eingeschränktem Dienstauftrag sind nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Genauere Auskünfte sind über das Referat 3.1 im Oberkirchenrat zu erhalten.

3. Beihilfe

Die Beihilfeberechtigung bleibt bestehen. Die Beiträge für die Krankheitshilfe des Pfarrvereins nehmen weiterhin volle Dienstbezüge zur Bemessungsgrundlage. Unter bestimmten Bedingungen ist eine Rückerstattung von bis zu zwei Monatsbeiträgen möglich. Auskünfte erteilt der Pfarrverein.

4. Fort- und Weiterbildung

Trotz Einschränkung des Dienstauftrags besteht ein voller Fortbildungsanspruch. Im Gesamtprogramm der Fort- und Weiterbildung werden besondere Veranstaltungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag und für Interessierte angeboten.

5. Nebentätigkeit

Zur Aufnahme einer Nebentätigkeit siehe §§ 63 bis 67 PFDG.EKD (RS 440/441), dazu die Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten.

6. Amtszimmer

Zur Amtszimmerentschädigung siehe Rundschreiben das jeweils aktuelle Rundschreiben (AZ 21.32-5).

7. Konfliktfälle

Ein Diskussionspapier "Klärungsversuche in häufigen Konfliktfällen" im Zusammenhang von eingeschränkten Dienstaufträgen (dienstfreie Zeiten, Stellvertretung, Religionsunterricht, Urlaub) ist im Dezernat Theologische Ausbildung und Pfarrdienst erhältlich.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.